

Acta

Die Klöppelschulen im erz-
gebirgischen Kreise betr.

Ergangen
beim Directorio der
Klöppel-Unterrichts-
Anstalt
De.ao. 1817

Seite 1 (rechts)

Instruction
für

Traugott Grimm
u. deßen Schwester

als Lehrer des Musterstechens u. des Köppelns bey der
Industrieschule zu Schneeberg

Derselben vermöge allerh. Befehls vom 15. Juny
1819. bey der Industrieschule zu Schneeberg
Traugott Grimm aus Klingenthal u. deßen, Schwe-
ster, ersterer als Muster- u. Aufwindenste-
cher und als Lehrer der Musterstecherkunst
u. zur Aufsicht über den Klöppelunterricht,
die Grimmin aber als Klöppellehrerin gegen
einen jährl. Gehalt von zusammen

250. [Talern]

Für Brich u. freye Wohnung u. Heizung
von der Hand bis zum Schluß des Jahres
1821. angestellt werden als haben die-
selben während dieser ihrer Anstellung
folgendes genau zu beobachten u. zu
erfüllen.

Zuvörderist und

1.)

Seite 2 (links)

[*Quer geschrieben:*]

An
den Herrn Kreishauptmann von Zezschwitz
Hochwohlgeboren
zu
Wiesenburg

[*Senkrecht geschrieben:*]

haben dieselben sich eines
ordentlichen u. sittlichen
Lebens zu befleißigen
u. hierinnen den ihrer
Aufsicht anvertrauten
Zöglingen mit einem guten
Beispiele voranzugehen.

2.)

Beide haben alle Tage,
mit alleiniger Ausnahme
der Sonn- und Feiertage
und zwar von Ostern bis
Michael von früh 6.
bis Mittags 11 u.
dann Nachmittags von 1.
bis Abends 6 Uhr,
von Michael bis Ostern
aber, von früh 8. Uhr
bis Mittags 12. Uhr u.
Nachmittags von 1. Uhr
bis zum Untergange
des Tages und Sonnabends
bis Mittags 12. Uhr
sich dem Unterrichte in
der Industrieschule zu
widmen, u. zwar
hat

3.)

Seite 2 (rechts)

die Grimmin unausgesetzt im Spitzenklöppeln, Trggt. Grimm aber täglich 4. Stunden in Aufwindenstechen Unterricht zu ertheilen, letzterer auch ausserdem seiner Schwester beim Unterricht im Klöppeln zu unterstützen, derselbe u. zu leiten u. darüber die Oberaufsicht zu führen.

4.)

Getreu nach dem Beschlusse des Directorin aber der Local-Inspection Zöglinge anderer Klöppelschulen zur Industrieschule abgegeben werden, um das Muster u. Aufwindesteche zu erlernen, so hat Grimm nicht nur ihnselben gleich den eigentl. Schülern der Industrieschule, u. den von der Schul-Inspektion zu bestimmenden Kindern, gehörigen Unterricht zu ertheilen u. sind die – selben darin aber in Köppeln fortwährend zu üben.

5.)

Der Unterricht soll leicht faßlich

Seite 3 (links)

u. den verschiedenen Fähigkeiten der Kinder angemessen sein, dabei aber, so viel das Klöppeln betrefst vorzügl. dafür gearbeitet werden, daß die Kinder fertig, reinlich, fein u. geschmackvoll Klöppeln, auf jedes Muster, das ihnen vorgelegt wie es ausführen lernen.

6.)

Es haben daher die Geschwistern Grimm die ihnen beiwohnende Wissenschaft u. Fertigkeit in den von ihnen zu lehrenden Arbeiten mit aller Treue u. gewissenhaften Eifers in Anwendung zu bringen u. dabey ihn Anwendungen der Local-Inspection sich zu unterwerfen u. den sachkundigen Anweisungen des angestellten Zeichner ist es, besonders was die Entwerfung neuer Desins betrifft, Folge zu leisten.

Seite 3 (rechts)

7.)

Der Klöppellehrerin u. dem Aufseher liegt ob, die Zöglinge zur Reinlichkeit, Ordnung u. zum Fleiße anzuhalten, u. zum Fleiße anzuhalten, ja der Nachlässigkeit zu strunen, hinter für gute u. schöne Arbeiten zu erwerken, jedem Zöglinge sein Tagewerk mit schonender Rücksicht zu bestimmen u. darüber, als daßelbe gehörig u. gut aufgearbeitet werde, sorgfältig zu wachen, vorkommende Unordnungen u. Ungebühriste aber der Local-Inspection ja gewissenhaft anzuzeigen.

8.)

Da in der Regel die der Anstalt

Seite 4 (links)

übergebenen Kinder bis zum 14. Jahre darinnen bleiben müssen, auch wüksichtl. der Versäumniße. die Vorschriften als höchsten Mandats, das Anstalten der Kinder zur Schule betz. in Anwendung gebracht werden sollen, so hat die Lehrerin über die vorhaltenden Schulversäumniße, genau Verzeichniße zu halten u. dieselben mit dem Schluße jedes Vierteljahres der Local-Inspection zur weiteren Verfügung zu übergeben.

9.)

Wenn Strafen der Zöglinge nothwendig werden, so soll in der Regel nur die Strafbank, u. nur im äußersten Falle, im leichte Züchtigung mit dürren birkenen Ruthen angewendet werden.

Seite 4 (rechts)

10.)

In Hinsicht der Wahl der zu arbeitenden Muster, verbleibt es zwar bei der bisherigen Einrichtung, doch wird der H. Verleger darüber mit Grimm Rücksprache nehmen.

11.)

Die Aufwinden zum Gebrauch der Schule, so wie die Entwerfung und Anfertigung neuer Deßins hat der Musterstecher unentgeltlich zu leisten u. zu bewirken, u. haben sich überhaupt beide Geschwister Grimm an dem ihnen gemeinschaftl. ausgesetzten Gehalte der 250 [Taler] zu begnügen.

12.)

Beide Geschwister Grimm haben

Seite 5 (links)

[*Quer geschrieben:*]

An

Herrn Hauptmann von Zezschwitz
Hochwohlgeb3.

in

Wiesenburg

[*Senkrecht geschrieben:*]

ein besonders Augenmerk dafür zu richten, daß Bevortheilungen des Verlegers durch Ausschneiden der Spitzen, Unterschlagung des Materials und fast nicht vorstellen können, u. wenn sie dergl. bemerken sollten, dann der Local-Inspektion sofort Anzeige zu thun.

13.)

Die Geschwister Grimm machen sich verbindlich bis zum Schluß des 1821. Jahres

in der Anstalt zu bleiben u. bis dafür obigen Puncten nutzbar bezüglich mehr zu kommen, dazu auch sich mittelst Hichs zu verpflichten.

Seite 5 (rechts)

Hierüber ist gegenwärtige Instruction abgesetzt u. vollzogen worden, u. soll den Geschwistern Grimm bey ihrer Verpflichtung ausgehändigt werden.

Chemnitz, am 30. Novbr. 1819.
Kreishauptmann des erzgebirg. Kreises,
Ritter des K. Sächs. Civil Verdienstordens,
F.S j.H.S.V. Freih. von Fischer